



Brüssel, den 24. Mai 2018  
(OR. en)

9261/18

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2015/0287 (COD)

2015/0288 (COD)

---

---

JUSTCIV 122  
CONSOM 152  
DIGIT 105  
AUDIO 40  
DAPIX 155  
DATAPROTECT 100  
CODEC 833

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 8252/18, 8888/18

Nr. Komm.dok.: 15251/15, 13927/17

---

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
– Orientierungsaussprache

---

**I. EINLEITUNG**

Als Teil ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa<sup>1</sup> hat die Kommission am 9. Dezember 2015 zwei Vorschläge für Richtlinien zum Vertragsrecht angenommen: einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (im Folgenden "Richtlinie über digitale Inhalte")<sup>2</sup> und einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (im Folgenden "Richtlinie über den Warenhandel")<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 8672/15.

<sup>2</sup> Dok. 15251/15.

<sup>3</sup> Dok. 15252/15.

Der Rat (JI) hat im Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über digitale Inhalte angenommen<sup>4</sup>. Der JURI- und der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments haben im November 2017 ihre Verhandlungsposition angenommen und im Dezember 2017 wurden die Trilogverhandlungen aufgenommen. Die Verhandlungen waren sehr konstruktiv und es wurden gute Fortschritte erzielt. Die wichtigsten noch offenen politischen Frage betreffen die Behandlung von Waren mit integrierten digitalen Inhalten und die Fristen, insbesondere den Grad der Harmonisierung bei der rechtlichen Mindestgewährleistungsfrist und der Dauer der Frist für die Umkehr der Beweislast.

Bei der Richtlinie über den Warenhandel stellten die beiden gesetzgebenden Organe klar, dass sie unterschiedliche rechtliche Regelungen für den Fernabsatz und den klassischen Einzelhandel vermeiden wollen. Daraufhin hat die Kommission ihren Vorschlag im Oktober 2017 entsprechend geändert<sup>5</sup> (im Folgenden "geänderte Richtlinie über den Warenhandel"). Der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat seine Verhandlungsposition zur geänderten Richtlinie über den Warenhandel im Februar 2018 angenommen. Die Ratsgruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) hat die erste Prüfung der geänderten Richtlinie über den Warenhandel im Mai 2018 abgeschlossen.

Um die positive Dynamik aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass weitere Fortschritte sowohl in Bezug auf den Vorschlag zum Warenhandel als auch in Bezug auf den Vorschlag über digitale Inhalte erzielt werden können, sind politische Vorgaben zu den Wechselbeziehungen und der Kohärenz zwischen den beiden Vorschlägen im Allgemeinen und insbesondere zur Behandlung von Waren mit integrierten digitalen Inhalten ("intelligente Waren") erforderlich.

Der Vorsitz hat daher die folgenden politischen Fragen herausgearbeitet, in denen im aktuellen Stadium eine Richtschnur seitens der politischen Ebene hilfreich wäre, um gute Fortschritte in den weiteren Verhandlungen über die Richtlinie über den Warenhandel zu ermöglichen.

---

<sup>4</sup> Dok. 9901/17 + ADD 1.

<sup>5</sup> Dok. 13927/17.

## **II. FRAGEN FÜR DIE ORIENTIERUNGSAUSSPRACHE**

Der Rat (Justiz und Inneres) wird ersucht, unter Berücksichtigung der in der Anlage enthaltenen Hintergrundinformationen auf seiner Tagung am 4./5. Juni 2018 eine Orientierungsaussprache zu folgenden Fragen zu führen:

### **1) Einheitliche Regelung für alle Konsumgüter**

**Sollte für alle Konsumgüter ein und dieselbe Regelung gelten?**

**Wenn die Ministerinnen und Minister dies befürworten, stimmen sie dann unter Berücksichtigung des Standpunkts des Europäischen Parlaments zu diesem Thema darin überein,**

- a) dass Waren, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen umfassen, ("intelligente Waren") umfassend den Vorschriften für den Warenhandel unterliegen sollten und**
- b) dass diese Vorschriften in einer flexiblen und technologieneutralen Weise konzipiert werden müssen, damit sie zukunftssicher und auch für künftige Entwicklungen (neue Arten von Waren) angemessen sind?**

### **2) Abhilfen**

**Sollten die Vorschriften für den Warenhandel in Bezug auf die Abhilfen, die Verbrauchern bei Vertragswidrigkeit zur Verfügung stehen, an die wichtigsten Punkte des von den beiden gesetzgebenden Organen in den Trilogverhandlungen über den Vorschlag zu digitalen Inhalten vereinbarten Ansatzes angeglichen werden?**

### **3) Grad der Harmonisierung/Fristen**

**Sollte der Grad der Harmonisierung in Bezug auf die Dauer der Mindestgewährleistungsfrist im Vorschlag über den Warenhandel im Einklang mit den Kompromisslösungen stehen, die in der allgemeinen Ausrichtung des Rates zu dem Vorschlag über digitale Inhalte gefunden wurden, um die erforderliche Flexibilität zu ermöglichen und so ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten?**

HINTERGRUND

**1) Waren mit integrierten digitalen Inhalten/Dienstleistungen ("intelligente Waren")**

1. In Anbetracht der Tatsache, dass die Funktionsweise von immer mehr Konsumgütern von digitalen Komponenten abhängt, die in Waren eingebaut sind oder mit diesen interagieren ("intelligente Waren"), hat der Rat dieser wichtigen Frage seit Aufnahme der Verhandlungen über die Vorschläge für eine Richtlinie über digitale Inhalte und eine Richtlinie über den Warenhandel große Bedeutung beigemessen. Der Rat (JI) führte im Dezember 2016 eine erste Orientierungsaussprache zu der Frage, welche Vorschriften für in Waren integrierte digitale Inhalte gelten sollten<sup>6</sup>.
2. In der allgemeinen Ausrichtung zur Richtlinie über digitale Inhalte, die im Juni 2017 vom Rat (JI) gebilligt wurde, wurden digitale Inhalte, die fester Bestandteil einer Ware sind, ("integrierte digitale Inhalte") aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Der Rat hat damit seine Auffassung bekräftigt, dass die Vorschriften für den Warenhandel für diese Erzeugnisse besser geeignet wären und daher sowohl für die digitalen Inhalte also auch für die Ware, in die sie integriert sind, gelten sollten.
3. Das Europäische Parlament vertritt in dieser Frage einen anderen Standpunkt. Nach Auffassung des EP sollten digitale Inhalte, die in eine Ware integriert sind, der Richtlinie über digitale Inhalte unterliegen, während die Ware selbst (Hardware), in der die Inhalte integriert sind, der Richtlinie über den Warenhandel unterliegen sollte ("gemischter Ansatz").
4. In den bisherigen Beratungen der Gruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) über den geänderten Vorschlag über den Warenhandel wurde deutlich, dass die Mitgliedstaaten ganz klar den Ansatz weiterverfolgen wollen, der in der allgemeinen Ausrichtung zur Richtlinie über digitale Inhalte vom Juni 2017 verfolgt wurde, d. h. für Waren mit integrierten digitalen Inhalten sollten die Vorschriften für den Warenhandel gelten.

---

<sup>6</sup> Dok. 14827/16.

5. Darüber hinaus zeichnet sich in den Beratungen der Ratsgruppe ab, dass der Standpunkt des Rates leicht angepasst werden soll, um zu präzisieren, dass digitale Dienstleistungen, die die gleiche Funktion haben wie integrierte digitale Inhalte und/oder gleich eng mit der Funktionsweise der Ware verknüpft sind, ebenso wie "integrierte digitale Inhalte" unter die Vorschriften für Warenhandel fallen sollten.
6. In den jüngsten Beratungen in der Ratsgruppe hat sich ferner bestätigt, dass eine eindeutige Lösung, bei der keine Unsicherheit darüber besteht, welche Vorschriften für digitale Inhalte gelten, die in Waren ("intelligente Waren") integriert sind, für die Mitgliedstaaten von größter Bedeutung ist. Es wurde die Auffassung vertreten, dass der "gemischte Ansatz", den das Europäische Parlament in seinem Standpunkt verfolgt, die Gefahr von Rechtsunsicherheit und Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der Vorschriften bergen könnte, da er zu langwierigen Streitigkeiten darüber, ob die digitalen Inhalte oder die Hardware mangelhaft sind, führen könnte.
7. Nach Auffassung der meisten Mitgliedstaaten könnte die gewünschte Sicherheit am besten erreicht werden, wenn auf alle Waren unabhängig von der Art ihrer Bestandteile (materielle, elektronische, digitale Bestandteile) eine einheitliche Regelung für den Warenhandel angewandt würde. Ein solcher Ansatz hat den Vorteil, dass er Klarheit schafft: Alle Waren, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage von integrierten digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen funktionieren, würden denselben Vorschriften unterliegen. Es müsste keine Prüfung vorgenommen werden, ob eine Vertragswidrigkeit in einem konkreten Fall durch die digitalen Bestandteile oder durch die Hardware der Ware verursacht wird, also jene Art von Prüfung, die zu langwierigen Streitigkeiten führen könnte.
8. Bei diesem Ansatz wird davon ausgegangen, dass aus Sicht der Verbraucher "intelligente Waren" Waren sind, unabhängig davon, ob sie digitale Elemente oder andere hoch technologische (materielle oder digitale) Bestandteile enthalten. Für die Verbraucher geht es in erster Linie darum, dass die Waren den Zweck erfüllen, für den sie gekauft wurden, und dass sie sich im Fall von Mängeln/Vertragswidrigkeit an den Verkäufer wenden können, damit dieser Abhilfemaßnahmen trifft.

9. Es besteht allgemeines Einvernehmen in der Ratsgruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht), dass die Vorschriften für den Warenhandel soweit erforderlich angepasst werden sollten, um den Besonderheiten der digitalen Elemente in "intelligenten Waren" Rechnung zu tragen, anstatt im Rahmen der Vorschriften für den Warenhandel eine gesonderte Regelung für diese Kategorie von Waren vorzusehen. Dadurch würde gewährleistet, dass für alle Konsumgüter, also "intelligente Waren" und "konventionelle" Waren, eine einheitliche Regelung gilt. In den laufenden Beratungen über die inhaltlichen Bestimmungen des geänderten Vorschlags über den Warenhandel legt die Gruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) daher besonderes Augenmerk darauf festzustellen, welche Aspekte der Vorschriften für Warenhandel angepasst werden müssen, um sicherzustellen, dass sie auch die Besonderheiten von Waren mit digitalen Komponenten abdecken.
10. Weitere Arbeiten auf technischer Ebene werden erforderlich sein, um geeignete Fachausdrücke und Begriffsbestimmungen zu finden, um das dargelegte Konzept in die Vorschriften aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Vorschriften technologieneutral und flexibel genug sind, damit sie auch für künftige Entwicklungen (neue Arten von Waren) angemessen sind.
11. Allerdings wären an dieser Stelle politische Vorgaben erwünscht, mit denen bestätigt wird, dass dieses Konzept die Grundlage für den bei den weiteren Arbeiten zu verfolgenden Ansatz bilden sollte, damit in den weiteren Verhandlungen rasche Fortschritte erzielt werden können. Zudem würde dies auch ein klares Signal an das Europäische Parlament senden, dass es die feste Absicht des Rates ist, alle Waren einschließlich Waren mit integrierten digitalen Inhalten oder Dienstleistungen in den Vorschriften für den Warenhandel zu regeln, wie es sich bereits in den laufenden Gesprächen in der Ratsgruppe abzeichnet.

## 2) Abhilfen bei Vertragswidrigkeit im Vorschlag über den Warenhandel

12. Die allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über digitale Inhalte, die der Rat (JI) im Juni 2017 gebilligt hat, beruht auf einem Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Abhilfen, die den Verbrauchern bei Vertragswidrigkeit zur Verfügung stehen. Gemäß diesem Kompromiss hat der Verbraucher das Recht auf Herstellung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte (also Nachbesserung und Ersatzlieferung) und unter bestimmten Bedingungen das Recht auf Preisminderung oder Beendigung des Vertrags. Dieser Ansatz wurde vom Europäischen Parlament in den Trilogverhandlungen über den Vorschlag über digitale Inhalte akzeptiert.
13. Im Sinne der Kohärenz zwischen den Regelungen über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen und über den Warenhandel könnte es eine plausible Lösung darstellen, auf die zum Vorschlag über digitale Inhalte – sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament – erzielten Kompromisse zurückzugreifen, um ähnlich gelagerte Probleme im geänderten Vorschlag zum Warenhandel auszuräumen. Dies wäre auch in den anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament hilfreich, da der derzeitige Standpunkt des EP zum Vorschlag über den Warenhandel, der im Februar 2018 angenommen wurde, einem Ansatz folgt, der jenem stark ähnelt, der für den Vorschlag über digitale Inhalte vereinbart wurde.
14. In den Beratungen in der Ratsgruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) hat sich abgezeichnet, dass die Vorschriften für den Warenhandel an die entsprechenden Vorschriften für digitale Inhalte angeglichen werden sollten, um die größtmögliche Einheitlichkeit dieser Vorschriften sicherzustellen, die dann in der Praxis in diesen sehr eng miteinander verknüpften Bereichen gelten würden. Wenn in beiden Richtlinien derselbe Ansatz verfolgt würde, würde dies auch dazu beitragen, sicherzustellen, dass die Vorschriften beider Richtlinien kohärent in nationales Recht umgesetzt werden können.
15. In den politischen Vorgaben des Rates könnte festgelegt werden, ob die Beratungen über den geänderten Vorschlag über den Warenhandel auf der Grundlage der Kompromisse fortgesetzt werden sollten, die bereits im Rahmen des Vorschlags über digitale Inhalte in Bezug auf die für die Verbraucher verfügbaren Abhilfen erzielt wurden. Die vom Rat in dieser Frage vorgegebenen politischen Zielvorstellungen würden weiteren Beratungen über die Aspekte der Lebensdauer von Waren im Kontext der Abhilfen der Verbraucher nicht vorgreifen.

### 3) Mindestgewährleistungsfrist im Vorschlag über den Warenhandel

16. Aus den Beratungen im Vorfeld der allgemeinen Ausrichtung zur vorgeschlagenen Richtlinie über digitale Inhalte ging hervor, dass der Grad der Harmonisierung und die Dauer der Mindestgewährleistungsfrist für die Mitgliedstaaten zu den schwierigsten politischen Themen gehören. Die meisten Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen Rechtsvorschriften zwar die Fristen aus der Richtlinie 1999/44/EG übernommen, doch mehrere Mitgliedstaaten sind über diese Standards hinausgegangen und haben nun längere Gewährleistungsfristen in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt.
17. Infolgedessen beschlossen die Mitgliedstaaten damals, weiterhin eine große Flexibilität in Bezug auf die Haftung des Anbieters für digitale Inhalte vorzusehen, die im Rahmen einer einmaligen Bereitstellung oder einer Reihe einzelner Bereitstellungen bereitgestellt werden. In der allgemeinen Ausrichtung des Rates ist als Mindestharmonisierung vorgesehen, dass die gesetzliche Gewährleistungsfrist nicht kürzer sein darf als zwei Jahre, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten längere Fristen beibehalten oder einführen können. Daher verständigten sich die Mitgliedstaaten darauf, die allgemeine "vollständige Harmonisierung" zwar in den anderen Bereichen der Richtlinie beizubehalten, einigten sich in diesem spezifischen Punkt aber auf das notwendige Maß an Flexibilität, um einen politischen Kompromiss und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erzielen.
18. Da sich die Mitgliedstaaten in den laufenden Beratungen über den Vorschlag über den Warenhandel mit ganz ähnlichen Fragen auseinandersetzen müssen, wäre es für die weiteren Verhandlungen von Vorteil, wenn der Rat politische Vorgaben zu der Frage formulieren könnte, ob der im Rahmen seiner allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag über digitale Inhalte erzielte Kompromiss als Grundlage für die weiteren Beratungen über die einschlägigen Bestimmungen im Vorschlag über den Warenhandel dienen könnte.

---